

## Erneute Änderung des Waffengesetzes vorerst vom Tisch



Was ganz außerordentlich dringend erschien, wurde nun (aktueller Stand bei Redaktionsschluss) für diese Legislaturperiode – zurückgezogen. Der Druck des Deutschen Schützenbundes sowie anderer Interessenvertretungen gegen diese Verschärfungen war in diesem Fall hoch genug, um die Planungen zum Scheitern zu bringen.

Zu Beginn des Jahres legte die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf „zur Verbesserung der waffenrechtlichen Personenüberprüfungen“ vor. Dieser kam ebenso kurzfristig wie überraschend, wurde sogar als „eilbedürftig“ markiert und hätte eine weitere Waffenrechtsverschärfung bedeutet.

Auslöser für diese „Aktion“ war der Fall Hanau. Aber gerade Hanau hat gezeigt, dass nicht eine gebetsmühlenartig geforderte Verschärfung des Waffengesetzes die Lösung ist, sondern die Anwendung bestehender Gesetze. Es war nicht der Mangel an Informationen, sondern die fehlende Verarbeitung der Kenntnisse über psychische Auffälligkeiten und bereits vorliegende Straftaten des Täters.

Da wir davon ausgehen müssen, dass mit dem „Rückzug“ das Problem nicht auf Dauer vom Tisch ist, hier noch einmal die wichtigsten Fakten:

- **Die Durchführung der Personenüberprüfungen sollen verschärft werden!**

Schon jetzt werden durch die Waffenbehörde Erkundigungen eingeholt: uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister; die Auskunft aus dem staatsanwaltlichen Verfahrensregister sowie die Stellungnahme der örtlichen Polizeibehörde und erst letztes Jahr hinzugekommen, die Abfrage bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde.

- **Regelabfrage beim Gesundheitsamt!**

Durch die verpflichtende Regelabfrage der Waffenbehörden an die Gesundheitsämter will man sicherstellen, dass niemand Umgang mit Waffen erhält, der gesundheitlich, nennen wir es vorsichtig – Probleme - hat.

Stellt sich hier nun die 1. Schützen-Frage:

Wer beurteilt auf dem Gesundheitsamt bzw. auf der Waffenbehörde wann der Umgang mit Waffen zu verwehren ist. Ist der Herzinfarkt, von dem ich vollständig genesen bin, relevant oder mein Rheuma, die Knieprothese oder meine Augen-OP?

Während man im Referentenentwurf für diese Art der Datenabfrage noch die Zustimmung des Antragstellers (Aufhebung der Schweigepflicht) hätte einholen müssen, findet sich dieser Punkt im aktuellen Gesetzesentwurf plötzlich nicht mehr. Hier wollte man wohl die Verschärfung der Verschärfung vergraben.

Damit aber noch nicht genug, sollen doch zukünftig alle deutschen Behörden „etwaige Unzuverlässigkeiten waffenrechtlicher Art“, an die zuständige Waffenbehörde melden.

Diese Einbindung und Mitteilungspflicht aller Behörden, die in keinem Zusammenhang mit dem Waffenrecht stehen, öffne aus Sicht des DSB einem „Denunziantentum“ Tür und Tor.

2. Schützen-Frage: Wer bewertet außerhalb der Waffenbehörde ob es sich um eine „etwaige Unzuverlässigkeit waffenrechtlicher Art“ handelt.

Mein Finanzamt, wenn ich Widerspruch gegen meinen Steuerbescheid einlege, das Amt für Denkmalschutz oder vielleicht das Grundbuchamt?

Wir Sportschützen sind i.d.R. gesetzestreue Bürger und akzeptieren, dass bei uns weitaus strengere Regeln Anwendung finden, wenn es um die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit geht – aber es muss auch mal genug sein!

Auch wir haben das Recht, dass derart persönliche und sensible Daten nicht „öffentlich“ zugänglich gemacht werden. Es wäre wünschenswert, wenn Datenschutz auch einmal da zum Tragen kommt, wo man ihn tatsächlich brauchen kann.

(kh / gs)